

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit, zu dem am 4. Dezember 2024 in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags diskutierten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts Stellung zu nehmen. Zudem begrüße ich außerordentlich, dass sich die derzeitige Regierung trotz der gegebenen Umstände gewillt zeigt, das Reformprojekt noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen. Es wäre ein großer Verlust für den Schiedsstandort Deutschland, wenn das bereits so weit fortgeschrittene Projekt der Diskontinuität zum Opfer fiele. Dies gilt umso mehr, als das Reformvorhaben breite Unterstützung unter den Nutzern der Schiedsgerichtsbarkeit erfährt.

Die geplante Reform wird ihrem Ziel gerecht, das deutsche Schiedsverfahrensrecht in relevanten Teilen zu modernisieren und den internationalen Gepflogenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit anzupassen. Hierunter fallen etwa die klarstellenden Regelungen zur Zulässigkeit von Videokonferenzen (§ 1047 Abs. 2 S. 1 ZPO-E) und von Sondervoten (§ 1054a ZPO-E) sowie die Einführung der englischen Verfahrenssprache in den in § 1062 Abs. 1 ZPO genannten Verfahren vor den Commercial Courts (§ 1063a Abs. 1 ZPO-E).

Ausgewähltes Verbesserungspotenzial besteht derzeit noch in folgender Hinsicht:

1. INTERNATIONALE VOLLSTRECKBARKEIT VON SCHIEDSSPRÜCHEN

Nach geltendem Recht muss der Schiedsspruch „schriftlich“ erlassen und von jedem Schiedsrichter unterschrieben werden (§ 1054 Abs. 1 S. 1 ZPO). Das ist zeitaufwendig, vor allem, wenn die Schiedsrichter in verschiedenen Ländern residieren, wie es nicht selten in internationalen Schiedsverfahren der Fall ist. Der Regierungsentwurf ermöglicht deshalb, Schiedssprüche ergänzend elektronisch zu erlassen.

Der Regierungsentwurf sieht in § 1054 Abs. 1 ZPO-E diesbezüglich vor:

¹Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. ²Sofern keine Partei widerspricht, kann der Schiedsspruch auch elektronisch erlassen werden. ³Der elektronische Schiedsspruch muss in einem elektronischen Dokument enthalten sein, das die Namen aller Mitglieder des Schiedsgerichts angibt und mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Mitglieder versehen ist.

So können Schiedssprüche schneller ausgefertigt und damit auch schneller vollstreckt werden. Hiervon dürften insbesondere deutsche Parteien profitieren.

Die Vorschrift wird flankiert durch § 1054 Abs. 5 ZPO-E. Dieser sieht vor:

[...] ²Wurde ein elektronischer Schiedsspruch übermittelt, kann jede Partei nachträglich verlangen, dass der Schiedsspruch auch in der Form des Absatzes 1 Satz 1 übermittelt wird.

Indem jede Partei zusätzlich verlangen kann, dass der Schiedsspruch schriftlich und mit Unterschrift des Einzelschiedsrichters oder der Schiedsrichter übermittelt wird, wird gewährleistet, dass der Schiedsspruch auch in Jurisdiktionen vollstreckt werden kann, in denen elektronische Schiedssprüche (noch) nicht vollstreckt werden können oder abweichende Anforderungen an diese gestellt werden. Dadurch wird die internationale Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs gesichert.

Spiegelbildlich zum Erlass des Schiedsspruchs in elektronischer Form soll auch die Übermittlung eines elektronischen Schiedsspruchs bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen zulässig sein.

§ 1064 Abs. 1 ZPO-E besagt insoweit:

¹Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. [...] ³Ist der Schiedsspruch in der Form des § 1054 Absatz 1 Satz 3 erlassen worden, genügt die Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 130a.

Dies fördert die zügige und unkomplizierte Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen in Deutschland und stärkt Deutschlands Ruf als schiedsfreundliche Jurisdiktion.

Diese Neuerungen sind sehr zu begrüßen. Noch wünschenswerter wäre es jedoch, wenn Deutschland zumindest für den Erlass eines elektronischen Schiedsspruchs nicht zwingend die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur durch die Schiedsrichter voraussetzen würde.

Die qualifizierte elektronische Signatur findet ihren Ursprung in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS Verordnung). Die Niederlande haben bereits ein entsprechendes Gesetz erlassen, das die Vollstreckung von Schiedssprüchen anerkennt, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet wurden.¹ Zu hoffen ist, dass andere EU-Länder folgen werden, und die EU-weite Vollstreckbarkeit von elektronischen Schiedssprüchen damit Auftrieb erfährt.

Zugleich besteht die Befürchtung, dass der Erlass elektronischer Schiedssprüche vielfach an den aufgestellten Anforderungen scheitern wird. Denn die qualifizierte elektronische Signatur hat sich selbst EU-weit nur sehr begrenzt durchgesetzt, obwohl die eIDAS Verordnung bereits im Jahr 2014 verabschiedet wurde. Über die EU hinaus ist die qualifizierte elektronische Signatur noch weniger bekannt. Regelmäßig fehlt es gar an den technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung dürften Jurisdiktionen weltweit im Rahmen von Vollstreckungsverfahren elektronische Schiedssprüche zunehmend anerkennen. In vielen Fällen, insbesondere außerhalb der EU, dürfte dabei nicht an das Vorliegen einer qualifizierten elektronischen Signatur angeknüpft werden, so wie es bereits in den Vereinigten Arabischen Emiraten der Fall ist.² Wenn jedoch in Deutschland ein Schiedsspruch nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erlassen werden kann, entstehen langfristig unnötige Hindernisse bei der Vollstreckung solcher Schiedssprüche.

Der derzeitige Entwurf birgt damit das Risiko, dass insbesondere deutsche Unternehmen, die einen Sitz des Schiedsgerichts in Deutschland gewählt haben, bis zu einer weiteren Reform nicht von einer vereinfachten internationalen Vollstreckung profitieren können. Das wäre bedauernswert.

Ich schlage daher vor, § 1054 Abs. 1 ZPO-E um eine zukunftsöffenere Formulierung zu erweitern. Eine solche könnte etwa lauten:

¹Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. ²Sofern keine Partei widerspricht, kann der Schiedsspruch auch elektronisch erlassen werden. ³Der elektronische Schiedsspruch muss in einem elektronischen Dokument enthalten sein, das die Namen aller Mitglieder des Schiedsgerichts angibt und mit den qualifizierten elektronischen Signaturen, oder einem anderen funktionalen Äquivalent der Unterschrift, der Mitglieder versehen ist.

¹ Art. 1072b i.V.m. Art. 1057(2) des Dutch Arbitration Act.

² Art. 41 Abs. 6 des Arbitration Acts der Vereinigten Arabischen Emirate spricht insoweit nur von einer „elektronischen Methode“ (electronic method) mit der der Schiedsspruch unterzeichnet sein muss, ohne diesen näher zu definieren.

2. GERICHTLICHE KOMPETENZ AUCH DEN SCHIEDSRICHTER DER ANDEREN PARTEI IN MEHRPARTEIENSCHIEDSVERFAHREN ZU BESTELLEN

Es ist gut, dass der Regierungsentwurf eine ausdrückliche Regelung für die Bestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienschiedsverfahren vorsieht. Nach dieser haben die Streitgenossen die ihnen obliegende Bestellung eines Schiedsrichters gemeinschaftlich vorzunehmen. Erfolgt die Bestellung nicht fristgerecht, so wird der Schiedsrichter auf Antrag durch das Gericht bestellt. Kommt es dazu, kann das Gericht auch die Bestellung des Schiedsrichters der anderen Partei übernehmen.

Der Regierungsentwurf bestimmt diesbezüglich in § 1035 Abs. 4 ZPO-E:

¹Streitgenossen haben die ihnen obliegende Bestellung eines Schiedsrichters gemeinschaftlich vorzunehmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. ²Erfolgt die gemeinschaftliche Schiedsrichterbestellung nicht innerhalb eines Monats, nachdem alle Streitgenossen eine entsprechende Aufforderung der anderen Partei empfangen haben, so ist der Schiedsrichter auf deren Antrag oder auf Antrag eines Streitgenossen durch das Gericht zu bestellen. ³Das Gericht kann im Fall des Satzes 2 auch die der anderen Partei obliegende Bestellung eines Schiedsrichters übernehmen; sie ist zuvor anzuhören. ⁴Mit der Bestellung nach Satz 3 endet das Amt eines bereits bestellten Schiedsrichters.

Besser wäre es, die Kompetenz des Gerichts darauf zu beschränken, den Schiedsrichter der Streitgenossen zu bestellen. Dies würde den Einigungsdruck auf die Streitgenossen erhöhen und für mehr Rechtssicherheit sorgen. Zugleich beugt diese Lösung Missbrauchspotenzial vor, das darauf gerichtet ist, den parteibenannten Schiedsrichter der anderen Partei durch das Gericht auswechseln zu lassen.

Ich schlage daher vor, Sätze 3 und 4 aus § 1035 Abs. 4 ZPO-E zu streichen.

3. VERTRAULICHKEIT VON SCHIEDSVERFAHREN

Unternehmen entscheiden sich oftmals für Schiedsverfahren, gerade weil diese vertraulich sind.³ Dahinter steckt der Wunsch, sensible kommerzielle Interessen zu schützen. Durch die geplante Widerspruchslösung ist diese Vertraulichkeit in Gefahr. Denn der gesetzliche Regelfall sieht nunmehr eine Veröffentlichung vor.

§ 1054b Abs. 1 ZPO-E besagt:

¹Mit Zustimmung der Parteien darf das Schiedsgericht den Schiedsspruch und ein etwaiges Sondervotum ganz oder in Teilen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form veröffentlichen oder eine solche Veröffentlichung veranlassen. ²Die Zustimmung einer Partei gilt als erteilt, wenn diese der Veröffentlichung nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr die Aufforderung zur Zustimmung durch das Schiedsgericht zugegangen ist, widersprochen hat und sie zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Zweck der geplanten Regelung ist, langfristig die Zahl der veröffentlichten Schiedssprüche zu steigern, um so dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, „sich über die Rechtsentwicklung durch Schiedssprüche in vergleichbarer Weise informieren zu können wie über die Entwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte“.⁴

Dieses Interesse ist nachvollziehbar. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob der Zweck im hiesigen Fall die Mittel heiligt, geht doch der Gesetzesentwurf selbst davon aus, dass auch mittelfristig mit nicht mehr als circa fünf

³ Queen Mary University of London, School of International Arbitration, "2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration", 2018, S. 3, 7, 27 f.

⁴ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts, BT-Drs. 20/13257, S. 21, 39 f.

veröffentlichten Fällen pro Jahr (und damit einem Veröffentlichungswert von 1 % der Fälle) zu rechnen ist.⁵ Dahinter dürfte die Erfahrung stehen, dass Parteien einer Veröffentlichung ohnehin in aller Regel widersprechen.

Anstatt der bisher gewählten Widerspruchslösung sollte daher eine Einwilligungslösung gewählt werden. Eine solche wäre in Einklang mit Art. 44.3 S. 2 der DIS-Schiedsordnung 2018 und entspräche damit dem, was viele Parteien in Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland erwarten dürften. Zudem würde die Einwilligungslösung den Parteien mehr Kontrolle über die Veröffentlichung des Schiedsspruchs geben. Beides dürfte von deutschen Unternehmen begrüßt werden. Dem ebenfalls berechtigten Interesse an der Rechtsfortbildung würde durch die Einwilligungslösung immer noch hinreichend Rechnung getragen werden.

4. REFORMBEDÜRFTIGKEIT DES DEUTSCHEN AGB-RECHTS

Auf die weltweit wohl einmalige Rigidität des deutschen AGB-Rechts im B2B-Bereich, die nicht zuletzt maßgeblich von der Rechtsprechung des BGH geprägt ist, ist bereits vielfach hingewiesen worden. So hat etwa Prof. Dr. Lars Leuschner schon im Jahr 2014 im Rahmen seines umfassenden Forschungsprojekts zum AGB-Recht im B2B-Bereich im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz festgestellt, dass Unternehmen derzeit nicht in der Lage sind, bei standardisierten Vertragsabschlüssen mit anderen Unternehmen ihre Haftung wirkungsvoll zu beschränken.⁶ Zudem unterliegt die im Rahmen großvolumiger Verträge von den Parteien auf Grundlage internationaler Branchenstandards vereinbarte Risikoallokation nach Prof. Dr. Leuschner einem massiven Unwirksamkeitsrisiko.⁷

Die Rigidität des deutschen AGB-Rechts kollidiert im internationalen Handel regelmäßig mit internationalen Branchenstandards. Infolgedessen ist eine Rechtswahl deutschen Sachrechts häufig unattraktiv für Unternehmen, die internationalen Handel betreiben. Dies ist gleich in mehrfacher Hinsicht problematisch. Erstens benachteiligt diese Situation vornehmlich deutsche Unternehmen, die im internationalen Handel aktiv sind. Dabei läge es gerade für diese nahe, auf das ihnen vertraute deutsche Sachrecht zu setzen. Zweitens schadet der Status quo dem Schiedsstandort Deutschland, da der Sitz des Schiedsgerichts häufig im Einklang mit dem materiellen Recht gewählt wird. Entscheiden sich Handelspartner gegen die Wahl deutschen Sachrechts für ihren Vertrag, entscheiden sie sich damit auch oftmals gegen einen Sitz des Schiedsgerichts in Deutschland.

Eine denkbare Lösung wäre, am materiellen Recht anzusetzen und das AGB-Recht im B2B-Bereich grundlegend zu überarbeiten. Eine solche Lösung wird unter anderem von Prof. Dr. Leuschner vorgeschlagen.⁸

Vielversprechender erscheint es jedoch, im Rahmen des vorliegenden Reformprojekts eine klarstellende Regelung in § 1051 Abs. 1 ZPO aufzunehmen, die es gestattet, deutsches Sachrecht unter Ausschluss des deutschen AGB-Rechts im B2B-Bereich zu wählen. Eine entsprechende Regelung hätte gleich mehrere Vorteile: Erstens würde sie Rechtssicherheit schaffen für eine Praxis, die zwar vereinzelt bereits angewandt wird, aber wohl häufiger angewandt werden würde, wenn klar wäre, dass eine solche Rechtswahlklausel Bestand hätte. Zweitens würde sie Unternehmen erlauben, flexibel auf die eigenen Bedürfnisse einzugehen. Sie könnten sich wahlweise unter den Schirm (und damit den Schutz) des deutschen AGB-Rechts begeben oder sich unter Verzicht darauf auf internationale, oft branchenspezifischere Regelungen einlassen. Drittens – und dies mag vorliegend ein ganz entscheidender Vorteil sein – ließe sich dies vergleichsweise unkompliziert noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg bringen.

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts, BT-Drs. 20/13257, S. 21.

⁶ *Leuschner*, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen – unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsbeschränkungen, 2014, S. 287 ff.

⁷ *Leuschner*, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen – unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsbeschränkungen, 2014, S. 287 ff.

⁸ *Leuschner*, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen – unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsbeschränkungen, 2014, S. 289 ff.

Ich schlage daher vor, § 1051 Abs. 1 ZPO um einen neuen Satz 3 zu ergänzen, der lautet:

³Bei Verträgen zwischen Unternehmern können die Parteien deutsches Sachrecht unter Ausschluss der §§ 305-310 BGB wählen.

5. GERICHTSSPRACHE BEI RECHTSBESCHWERDEVERFAHREN VOR DEM BGH

Abschließend noch ein Wort zur Gerichtssprache bei Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH. Der derzeitige Regierungsentwurf sieht vor, dass die englischsprachige Verfahrensführung im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH im Ermessen der Zivilsenate liegt.

§ 1065 Abs. 3 ZPO-E besagt insoweit:

Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs führen das Rechtsbeschwerdeverfahren in englischer Sprache, wenn

- 1. zuvor ein Verfahren nach Maßgabe des § 1063a Absatz 1 Satz 1 geführt worden ist,*
- 2. dies in der Rechtsbeschwerdeschrift beantragt wird und*
- 3. der Zivilsenat dem Antrag stattgibt.*

Auch das Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH sollte indes unter bestimmten Voraussetzungen verbindlich auf Englisch sein. Bei Verfahren, die bereits nach § 1063a Abs. 1 S. 1 ZPO-E vor den Commercial Courts auf Englisch geführt wurden, wäre dies nur konsequent. Auch würde es den Parteien erhebliche zeitliche und finanzielle Ressourcen ersparen, die eine Übersetzung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen erfordern würde.

Ein diesbezügliches Ermessen des BGH darf daher nur eine Übergangsregelung sein. Die letzte umfassende Reform des Schiedsverfahrensrechts liegt bereits 27 Jahre zurück. Wird die hiesige Chance nicht genutzt, besteht das Risiko, dass es weitere 20-30 Jahre dauert, bis Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH in bestimmten Fällen verbindlich auf Englisch geführt werden.

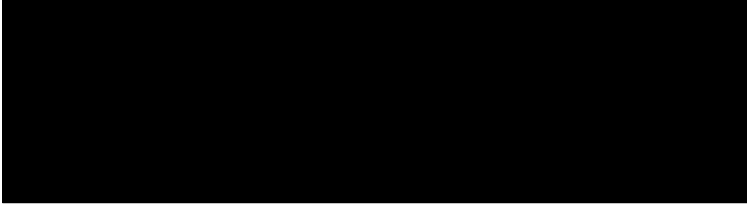
6. FAZIT

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht in seiner derzeitigen Fassung aus 1998 bedarf dringend einer Reform. Oberstes Ziel sollte daher sein, die Schiedsverfahrensrechtsreform noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Ausgewähltes Verbesserungspotenzial besteht noch in folgender Hinsicht:

1. § 1054 Abs. 1 ZPO-E sollte um eine zukunftsoffenere Formulierung erweitert werden, um die Vollstreckbarkeit von elektronischen Schiedssprüchen nachhaltig zu verbessern, die im Rahmen von Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland erlassen wurden.
2. Die Kompetenz des Gerichts in Mehrparteienschiedsverfahren sollte darauf beschränkt werden, den Schiedsrichter der Streitgenossen zu bestellen. Sätze 3 und 4 sollten daher aus § 1035 Abs. 4 ZPO-E gestrichen werden.
3. Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen nach § 1054b ZPO-E sollte als Einwilligungslösung ausgestaltet werden.
4. In § 1051 Abs. 1 ZPO sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, die es gestattet, deutsches Sachrecht unter Ausschluss des deutschen AGB-Rechts im B2B-Bereich zu wählen.

5. Das Ermessen des BGH, Rechtsbeschwerdeverfahren auf Englisch zu führen, wenn die Voraussetzungen aus § 1065 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO-E vorliegen, sollte lediglich eine Übergangsregelung darstellen, bis Rechtsbeschwerdeverfahren auch vor den Zivilsenaten in bestimmten Fällen verbindlich auf Englisch geführt werden.



Dr. Nadja Harraschain

Rechtsanwältin